



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 32/20

Donnerstag, 15. Oktober 2020

Jährliche Bekanntmachung der melderechtlichen Widerspruchsrechte

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen. Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen. Ein etwaiger Widerspruch bleibt dann bis zu dessen Widerruf im Melderegister der Stadt Gladbeck, sofern keine gesetzlichen Löschfristen bestehen, gespeichert. Die Eintragung der Übermittlungssperre erfolgt gebührenfrei.

Die Widerspruchsrechte nach den Nummern 1 bis 5 können jederzeit – auch getrennt voneinander – mit einer schriftlichen oder persönlichen Erklärung ausgeübt werden. Telefonisch kann die Erklärung nicht abgegeben werden. Zuständig für die Eintragung der Widersprüche ist bei der Stadtverwaltung Gladbeck das Bürgeramt, Willy-Brandt-Platz 2, 45964 Gladbeck, Öffnungszeiten: Mo-Mi von 8.00-15.30 Uhr, Do 8.00-17.30 Uhr und Fr 8.00-12 Uhr zusätzlich den 1. Samstag im Monat von 10:00-12:30, Fax Nr. 02043 – 99 1321.

Wir informieren Sie über Ihre bestehenden Widerspruchsrechte bei folgenden Datenübermittlungen:

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten sogenannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktor-grad und derzeitige Anschriften (§ 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz). Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die

Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 i.V.m. Abs. 5 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft (§ 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG) und § 5 des nordrhein-westfälischen Meldegesetzes aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften. *Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen.*

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift.

Gladbeck, den 07.10.2020

I. A.

- Wirgs -

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)
vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
des Amtes für Integration und Sport, Integration und Ausländerwesen
der Stadt Gladbeck vom 02.10.2020

Es wird bekannt gegeben, dass beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Amt für Integration und Sport, Integration und Ausländerwesen, Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer 033, eine Ordnungsverfügung vom 02.10.2020, Aktenzeichen: 52/1, für Herrn Muharem HADZOVIC, Aufenthaltsort unbekannt, zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten bereitgehalten wird.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Gladbeck, 08.10.2020

I. A.

- Bugdoll -

Öffentliche Bekanntmachung
gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)
vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung
des Amtes für Integration und Sport, Integration und Ausländerwesen
der Stadt Gladbeck vom 02.10.2020

Es wird bekannt gegeben, dass beim Bürgermeister der Stadt Gladbeck, Amt für Integration und Sport, Integration und Ausländerwesen, Neues Rathaus, Willy-Brandt-Platz 2, Zimmer 033, eine Ordnungsverfügung vom 02.10.2020, Aktenzeichen: 52/1, für Frau Nadira ADZOVIC, Aufenthaltsort unbekannt, zur Abholung durch den Empfänger oder einen Bevollmächtigten bereitgehalten wird.

Die vorgenannte Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Gladbeck, 08.10.2020

I. A.

- Bugdoll -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.